

Kugelschuss auf der Weide

Anforderungen und Genehmigungsverfahren

Einführung

Für viele landwirtschaftliche Betriebe sind ethische Aspekte, Arbeitsschutz und die Gewährleistung hoher Fleischqualitäten die grundlegende Basis für die Entscheidung, ihre Rinder nicht in einen Schlachthof zu verbringen sondern im Haltungsbetrieb zu betäuben und zu töten. Sie wollen damit auf die häufig mit großem physischen wie psychischen Stress verbundenen, der Schlachtung vorgelagerten Maßnahmen vermeiden: das Separieren der Tiere von der Herde, das Einfangen, Verladen des Transportes zum Schlachtbetrieb, die Entladung und Zuführung zur Betäubungsbox. Die neue Umgebung, fremde Geräusche, Gerüche und Artgenossen können als weitere Stressoren auf die Tiere einwirken.

Der Kugelschuss auf der Weide hat gegenüber den herkömmlichen Verfahren den entscheidenden Vorteil, dass die Tiere ohne Anwendung von Zwangsmaßnahmen dort sterben, wo sie gelebt haben. Dies entspricht den Tierschutzgrundsätzen. So sind nach § 3 Allgemeine Grundsätze Absatz 1 der Tierschutzschlachtverordnung (TierSchlV) die „Tiere [...] so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht werden“. Dieser Grundsatz ist – bei optimaler Durchführung - in besonderer Weise erfüllt.

Das Merkblatt möchte interessierten Betriebe konkrete Hinweise geben, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, um dieses Verfahren anwenden zu können und welche Anforderungen für die Genehmigung erfüllt werden müssen.

Rechtsgrundlagen

Die Schlachtung im Haltungsbetrieb ist seit der Änderung der Tier-Lebensmittelhygieneverordnung (§ 12 Tier-LMHV) im November 2011 unter bestimmten Umständen ermöglicht worden. Für den Kugelschuss auf der Weide von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein und rechtliche Bestimmungen eingehalten werden.

Im Anhang finden Sie dazu genauer

- a) die Auszüge aus den Rechtstexten, die den Kugelschuss betreffen
- b) die Anforderungen an die notwendige Sachkunde (Sachkundenachweis)

Voraussetzungen

- Ganzjährige Freilandhaltung

Ganzjährige Freilandhaltung ist nicht gesetzlich definiert. Daher ist es Auslegungssache. Demnach kann als ganzjährige Freilandhaltung auch anerkannt werden,

wenn Rinder zwar in einem Stall leben aber direkten und ganzjährigen Zugang zur Weidefläche haben.

- Nachweis des Bedürfnisses

Es bedarf einer schriftlichen Darlegung, warum das Verfahren des Kugelschusses auf der Weide für den Betrieb das geeignete Verfahren ist. Es empfiehlt sich, dabei auf die Aspekte von Tierschutz, Arbeitssicherheit und Fleischqualität einzugehen. Für den Nachweis des Bedürfnisses reicht ein kurzes und formloses Schreiben.

- Schlachtbetrieb in relativer Nähe (Transportzeit maximal 60 Minuten)

Die reine Transportzeit des Schlachttierkörpers darf 60 Minuten nicht überschreiten. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass der Schlachtbetrieb in relativer Nähe ist. Hinzu kommt, dass die Anlieferung eines Schlachttierkörpers und dessen Verbringung in den unreinen Schlachtbereich auch von den baulichen Gegebenheiten des Schlachtbetriebes möglich sein muss. Zu beachten ist außerdem, dass der Schlachtbetrieb bezüglich des Anlieferungszeitpunktes (Uhrzeit) über eine ausreichende Flexibilität verfügt.

- Sachkundenachweise nach § 4 Tierschutz-Schlachtverordnung bezogen auf Rinder und das Verfahren des Kugelschusses auf der Weide.
- Waffenrechtliche Erlaubnis: Durch das Ordnungsamt wird nach § 10 Abs. 5 des Waffengesetzes eine Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe durch einen Erlaubnisschein erteilt.
- Veterinärämtliche Genehmigung zur Durchführung des Kugelschusses (formloser Antrag genügt).

*Wir empfehlen den Betrieben, ein **Konzept** zu erstellen.*

Dieses Konzept soll möglichst konkret die geplanten Abläufe darstellen. Dies erleichtert die Kommunikation mit der zuständigen Veterinärbehörde und daher auch die mögliche Genehmigung.

- Art der durch Kugelschuss zu tötenden Rinder (ggfs auf Anzahl pro Woche/Jahr)
- Kaliber und Geschosstyp
- beteiligter Schlachtbetrieb (Entfernung, Ansprechpartner, Anlieferung)
- an der Durchführung des Kugelschusses beteiligte Personen und deren Aufgaben (v.a. Schussdurchführung und Entblutung) und entsprechende Sachkundenachweise
- Gewährleistung der hygienischen Anforderungen an das Verbringen des Schlachttierkörpers zum Schlachtbetrieb (Art und Ausstattung Transportfahrzeug)

Genehmigungsverfahren

Die Erlaubnis zur Durchführung des Kugelschusses auf der Weide muss genehmigt werden. Involviert sind dabei das Veterinäramt (Landratsamt) als auch das Ordnungsamt.

Auf dem Veterinäramt ist die tierschutzrechtliche Erlaubnis einzuholen, die Tiere im Haltungsbetrieb betäuben und töten zu dürfen.

Auf dem Ordnungsamt ist die waffenrechtliche Genehmigung einzuholen. Da der Schuss sowohl in einem befriedeten Bereich stattfinden wird als auch Nutztiere betrifft, unterliegt er NICHT in allen Belangen dem Jagdrecht. Diese Genehmigung muss daher in jedem Fall eingeholt werden, auch wenn der Schuss von einem Jäger durchgeführt werden soll!

- a. Schussdurchführung durch Landwirt

Der Landwirt muss entsprechende Dokumente beim Ordnungsamt vorlegen:
(Waffenbesitzkarte, Nachweis über Haftpflichtversicherung, Waffenschein und
Waffensachkundenachweis) und die Schießerlaubnis beantragen.
Antrag bei zuständiger Veterinärbehörde zur Erlaubnis der Betäubung und Tötung
der Rinder durch Kugelschuss auf der Weide.

b. Schussdurchführung durch Jäger

Antrag beim Ordnungsamt zur Erteilung der Schießerlaubnis durch den Jäger XY im
befriedeten Bereich (Betrieb X / Flurstück XY).

Die zeitliche Gültigkeit der Genehmigungen sind von Behörde zu Behörde unterschiedlich:
Sie kann unbefristet oder aber nur für ein Jahr oder nur für den jeweiligen Betäubungs- und
Tötungsvorgang sein. In jedem Fall aber müssen beide Behörden (Veterinär- und
Ordnungsamt) über jeden geplanten Betäubungs- und Tötungsvorgang (Kugelschuss)
rechtzeitig (d.h. mindestens zwei bis drei Tage vorher) informiert werden. Diese Anmeldung
umfasst die Angaben zu Betrieb, Zeitpunkt, Flurstück, Anzahl der Rinder. Sie ist formlos und
kann per Brief, Fax, Telefon oder Mail erfolgen.

Wichtige Adressen und Quellen

ISS - Innovative Schlachtsysteme

Dipl. Ing. Lea Trampenau

Hindenburgstr. 23; 21335 Lüneburg

Kontakt: trampenau@iss-tt.de; Fax. 03212-1129347; Mobil. 0170-7532319

www.innovative-schlachtsysteme.de; www.goldburger.net

Verband der Landwirte mit handwerklicher Fleischverarbeitung e.V. vlhf

Dr. Andrea Fink-Keßler

Tischbeinstr. 112; 34121 Kassel

Kontakt: info@biofleischhandwerk.de oder Tel.: 0561-81642576

www.biofleischhandwerk.de

Sachkundenachweise (nach § 4 TierschutzSchLV) zum Betäuben, Töten bieten an:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Landwirtschaftliches Bildungszentrum

(LBZ) Echem , Zur Bleeke 6, 21379 Echem

Doris Meyn, Telefon: 04139 698-118m Telefax: 04139 698-100

E-Mail: doris.meyn@lwk-niedersachsen.de

3-tägige Lehrgänge (incl. Sachkundenachweise) zu Kugelschuss auf der Weide:

Theorie und praktische Waffenhandhabung, Schießprüfung, Umgang mit Rindern auf der
Weide, Praktische Waffenhandhabung

Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Milchviehhaltung Almesbach

Baumannplatz 1
92637 Weiden i.d. Oberpfalz
Tel. 0961 39020-0
Fax: 0961 39020-20
E-Mail: LVFZ-Almesbach@LfL.bayern.de

Kurse zum Low-Stress Stockmanship – stressreduzierter Umgang mit Rinder für Mutterkuhhalter

→ Landwirtschaftliches Bildungszentrum LBZ Echem
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Landwirtschaftliches Bildungszentrum
(LBZ) Echem , Zur Bleeke 6, 21379 Echem
Doris Meyn, Telefon: 04139 698-118m Telefax: 04139 698-100
E-Mail: doris.meyn@lwk-niedersachsen.de

ANHANG

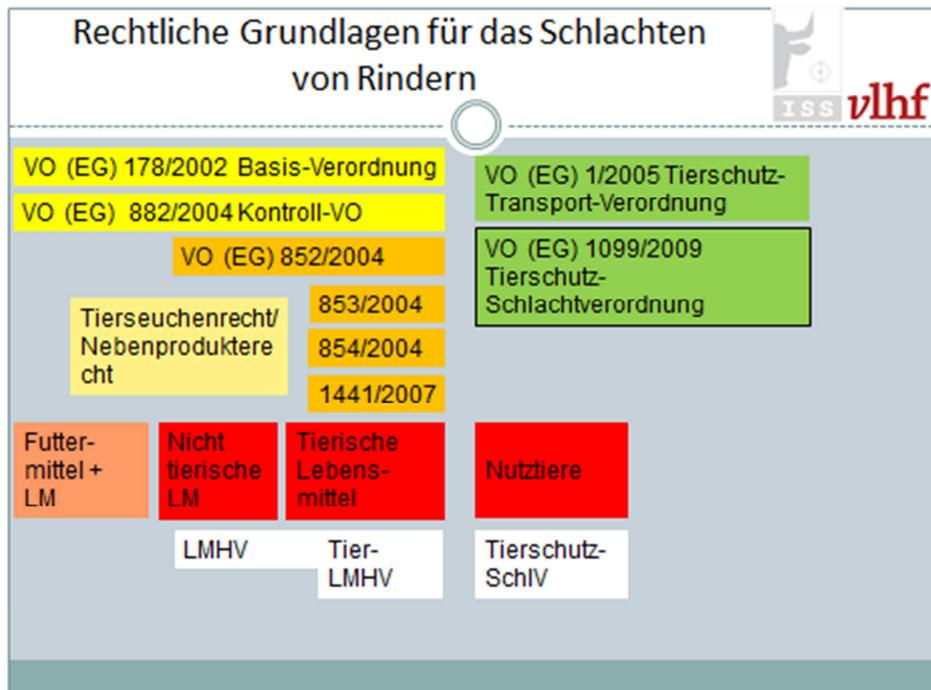
Rechtliche Grundlagen für das Töten im Haltungsbetrieb

Das Schlachten von Tieren wird durch mehrere, ineinandergreifende EU-Verordnungen und nationale Verordnungen geregelt (siehe Abb. 1).

1. Das Tierschutzgesetz gibt allgemeine Grundsätze vor.
2. Die EU-Tierschutzschlachtverordnung 1099/2009 und ihre nationale Umsetzung/Ergänzung durch die Tierschutzschlachtverordnung (TierschutzSchlV) regeln
 - Tierschutzrechtliche Aspekte,
 - die notwendige Sachkunde und
 - die zugelassenen Betäubungs- und Tötungsverfahren
3. Das Lebensmittelrecht, das durch die EU-Hygieneverordnungen (VO 852 und 853 2004 sowie ihre nationalen Umsetzungen/Ergänzungen durch die Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) und Tier-LMHV geregelt wird:
 - die hygienischen Anforderungen an das Schlachten
 - die Bedingungen für die EU-Zulassung einer Schlachtstätte
4. Ordnungs- und Waffenrecht
Das Waffengesetz

Für die Zulassung und Durchführung des Tötens auf dem Haltungsbetrieb durch Kugelschuss gab es wichtige rechtliche Veränderungen. Nachfolgend stellen wir den aktuell gültigen Rechtsstand dar, auf dessen Grundlage die Behörden eine Genehmigung erteilen können.

Abb. 1: Übersicht über die wichtigsten Rechtsgrundlagen



1. Die Zulässigkeit des Kugelschusses als Betäubungs- und Tötungsverfahren regelt:

EU-Tierschutzschlachtverordnung 1099/2009 im Artikel 2 Definition f

„Betäubung (ist) jedes bewusst eingesetzte Verfahren, das ein Tier ohne Schmerzen in eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt, einschließlich jedes Verfahrens, das zum sofortigen Tod führt.“

➔ neu ist: das Betäubungsverfahren darf auch zum sofortigen Tod führen. Für die Genehmigung des Kugelschusses ist das eine wichtige Änderung, da nach dem Schuss – anders als beim in der Regel nur betäubenden Bolzenschuss - nicht festgestellt werden kann, ob das Tier ggfs. nicht nur betäubt sondern auch getötet ist.

2. Im **Anhang I Kapitel I Verfahren Tabelle I Mechanische Verfahren (3) der Verordnung 1099/2009** heißt es:

„Schuss mit einer Feuerwaffe zulässig für alle Arten“

➔ es werden keine Waffentypen und Kalibergrößen festgelegt.

3. **Durchführung des Betäubens und Tötens auf dem Haltungsbetrieb** und damit außerhalb einer Schlachtstätte ist nach dem EU-Hygienericht nicht explizit verboten aber auch nicht speziell erlaubt, denn die **EU-Hygieneverordnung 853/2004 schreibt im Anhang III Abschnitt I Kapitel IV**

2b: „In die Schlachtanlage dürfen nur lebende Schlachttiere verbracht werden“

- i) *Ausgenommen außerhalb des Schlachthofs gemäß Kapitel VI notgeschlachtete Tiere*
- ii) *Im Haltungsbetrieb gemäß Abschnitt III geschlachtete Tiere (→Farmwild, Bisons)*
- iii) *Frei lebendes Wild gemäß Abschnitt IV Kapitel II.*

2c) Fleisch von Tieren, die infolge eines Unfalls in einem Schlachthof notgeschlachteter werden, kann für den menschlichen Verzehr verwendet werden, sofern bei der Untersuchung außer Verletzungen, die auf den Unfall zurückzuführen sind, keine anderen schweren Verletzungen festgestellt wurden.

In der ersten Änderungsverordnung zur **nationalen Tierische Lebensmittelhygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl I S. 1816, 1826) vom 11. November 2011 (BGBl I S. 15378)** wurde der § 12 neu gefasst und damit eine Abweichung von der EU-Hygieneverordnung erwirkt:

§ 12: Schlachtungen außerhalb eines Schlachthofes

→ das Wort „Notschlachtungen“ wurde ersetzt durch „Schlachtungen

Und neu eingefügt **Artikel 3.**

Einzelne Huftiere der Gattung Rind, die ganzjährig im Freiland gehalten werden, dürfen mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Haltungsbetrieb geschlachtet oder zur Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr getötet werden, wenn die Anforderungen nach Anhang III Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe a bis j der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 eingehalten werden.

Fleisch von nach Satz 1 geschlachteten oder getöteten Tieren darf abweichend von Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr verwendet werden.

Nach Satz 1 geschlachtete oder getötete Tiere dürfen abweichend von Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in einen Schlachthof verbracht werden.

*Die Beförderung der geschlachteten oder getöteten Tiere in den Schlachthof darf abweichend von Anhang III Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht länger als **eine Stunde** dauern.*

Damit bezieht sich der Gesetzgeber auf die unter Punkt 2 genannte Ausnahme des Tötens im Haltungsbetrieb für Farmwild (VO 853/2004, Anhang III Abschnitt I, Kapitel IV 2b ii)

Die Anforderungen für das Töten von Farmwild und Bisons im Haltungsbetrieb regelt der Anhang III Abschnitt III „Farmwildfleisch“.

Im o.a. Abschnitt Nr. 3 a bis j werden die einzelnen Anforderungen festgelegt, die einzuhalten sind:

- a) Die Tiere können zur Vermeidung eines Risikos für den Transporteur oder aus Gründen des Tierschutzes nicht transportiert werden;
- b) Die Herde wird regelmäßig tierärztlich untersucht;
- c) Der Eigentümer der Tiere stellt einen entsprechenden Antrag
- d) Die zuständige Behörde wird im Voraus über das Datum und den Zeitpunkt der Schlachtung unterrichtet;
- e) Der Betrieb verfügt über Verfahren, die es ermöglichen, die betreffende Tiergruppe gesammelt der Schlacht tieruntersuchung zu unterziehen;

- f) Der Betrieb verfügt über geeignete Einrichtungen für das Schlachten, Entbluten und , soweit Laufvögel gerupft werden müssen, das Rupfen der Tiere;
 - g) Die Anforderungen des Tierschutzes sind erfüllt,
 - h) Geschlachtete und entblutete Tiere werden unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne ungerechtfertigte Verzögerung zum Schlachthof befördert. Dauert die Beförderung mehr als zwei Stunden, so werden die Tiere erforderlichenfalls gekühlt. Das Ausweiden der Tiere darf unter Aufsicht an Ort und Stelle erfolgen.
 - i) Eine Erklärung des Lebensmittelunternehmers, der die Tiere aufgezogen aht, liegt den Tierkörpern bei der Beförderung zum Schlachthof bei; in der Erklärung sind die Identität der Tiere sowie alle ihnen verabreichte Tierarzneimittel und die sonstigen Behandlungen, denen sie unterzogen wurden, die Daten der Verabreichung und die Wartezeiten verzeichnet.
 - j) Bei der Beförderung zum zugelassenen Betrieb liegt den Tierkörpern eine vom amtlichen Tierarzt oder zugelassenen Tierarzt ausgestellte und unterzeichnete Bescheinigung bei, in der das zufrieden stellende Ergebnis der Schlacht tieruntersuchung, das vorschriftsgemäße Schlachten und Entbluten sowie das Datum und der Zeitpunkt der Schlachtung bescheinigt sind.
4. Die **Sachkunde** muss sowohl für das Betäuben und Töten als auch für das Schiessen selbst nachgewiesen werden:
- a) **Sachkundenachweis nach Art 7 der EU-Tierschutz-Schlachtverordnung 1099/2009 Artikel 7 TierSchIV 1099/2009**
 - (1) Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden nur von Personen durchgeführt, die über entsprechende Fachkenntnisse verfügen; dabei sind die Tiere von vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen.*
 - (2) Die Unternehmen stellen sicher, dass die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung nur von Personen durchgeführt werden, die über einen entsprechenden Sachkundenachweis im Sinne des Artikel 21 verfügen und ihre Befähigung nachgewiesen haben, diese Tätigkeiten gemäß der vorliegenden Verordnung durchzuführen:*
 - a) Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung;*
 - b) Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung;*
 - c) Betäubung von Tieren;*
 - d) Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung;*
 - e) Einhängen und Hochziehen lebender Tiere;*
 - f) Entblutung lebender Tiere;*
 - g) Schlachtung gemäß Artikel 4 Absatz 4 (→ Schächtung)*
 - b) **Artikel 21** dieser Verordnung regelt die Anforderungen an die Behörden, die Schulungen zum Sachkundenachweis anbieten müssen und der Sachkundenachweis nur nach einer Abschlussprüfung ausgestellt werden darf. wichtig: Nach **Artikel 21 VO 1099/2009 Absatz 3**:*In den Sachkundenachweisen ist anzugeben, für welche Tierkategorie, für welche Art von Geräten und für welche der in Artikel 7 Absätze 2 und 3 aufgeführten Tätigkeiten sie gelten.* und nach § 4 Abs. 1 der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung
 - c) **Sachkundenachweis nach § 4 der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung:**
 - (1) Der Sachkundenachweis nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 wird von der zuständigen Behörde oder der sonst nach*

Landesrecht beauftragten Stelle (zuständige Stelle) auf Antrag erteilt, wenn die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung nach Maßgabe des Absatzes 2 nachgewiesen worden ist.

(2) Auf Antrag führt die zuständige Stelle eine Prüfung der Sachkunde bezogen auf die im Antrag benannten Tierkategorien sowie Betäubungs- und Tötungsverfahren durch. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie wird im theoretischen Teil schriftlich und mündlich abgelegt. Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 genannten Bereiche.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im theoretischen und praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(4) Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach drei Monaten zulässig.

(5) Die Sachkundebescheinigung ist zu entziehen, wenn deren Inhaber mehrfach nicht unerheblich gegen Anforderungen dieser Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 verstoßen hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieses auch weiterhin geschehen wird.

5. Die Erlaubnis für Waffenbesitz und das Schießen innerhalb eines befriedeten Gebietes erfolgt auf Basis des Waffengesetzes

§ 10 Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt. Für die Erteilung einer Erlaubnis für Schusswaffen sind Art, Anzahl und Kaliber der Schusswaffen anzugeben. Die Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe gilt für die Dauer eines Jahres, die Erlaubnis zum Besitz wird in der Regel unbefristet erteilt.

(1a) Wer eine Waffe aufgrund einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 erwirbt, hat binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich anzuzeigen und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen.

(2) Eine Waffenbesitzkarte über Schusswaffen, die mehrere Personen besitzen, kann auf diese Personen ausgestellt werden. Eine Waffenbesitzkarte kann auch einem schießsportlichen Verein oder einer jagdlichen Vereinigung als juristischer Person erteilt werden. Sie ist mit der Auflage zu verbinden, dass der Verein der Behörde vor Inbesitznahme von Vereinswaffen unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 eine verantwortliche Person zu benennen hat, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen sind; diese benannte Person muss nicht vertretungsberechtigtes Organ des Vereins sein. Scheidet die benannte verantwortliche Person aus dem Verein aus oder liegen in ihrer Person nicht mehr alle Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vor, so ist der Verein verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Benennt der Verein nicht innerhalb von zwei Wochen eine neue verantwortliche Person, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen werden, so ist die dem Verein erteilte Waffenbesitzerlaubnis zu widerrufen und die Waffenbesitzkarte zurückzugeben.

(3) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition wird durch Eintragung in eine Waffenbesitzkarte für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt. In den übrigen Fällen wird die Erlaubnis durch einen Munitionserwerbsschein für eine bestimmte Munitionsart erteilt; sie ist für den Erwerb der Munition auf die Dauer von sechs Jahren zu befristen und gilt für den Besitz der Munition unbefristet. Die Erlaubnis zum nicht gewerblichen Laden von Munition im Sinne des Sprengstoffgesetzes gilt auch als Erlaubnis zum Erwerb und Besitz dieser Munition. Nach Ablauf der Gültigkeit des Erlaubnisdokuments gilt die Erlaubnis für den Besitz dieser Munition für die Dauer von sechs Monaten fort.

(4) Die Erlaubnis zum Führen einer Waffe wird durch einen Waffenschein erteilt. Eine Erlaubnis nach Satz 1 zum Führen von Schusswaffen wird für bestimmte Schusswaffen auf höchstens drei Jahre erteilt; die Geltungsdauer kann zweimal um höchstens je drei Jahre verlängert werden, sie ist kürzer zu bemessen, wenn nur ein vorübergehendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Der Geltungsbereich des Waffenscheins ist auf bestimmte Anlässe oder Gebiete zu beschränken, wenn ein darüber hinausgehendes Bedürfnis nicht nachgewiesen wird. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sind in der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 genannt (Kleiner Waffenschein).

(5) Die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe wird durch einen Erlaubnisschein erteilt.